

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 21. Mai 1980

Verordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO —

Nr. 86

**Verordnung über den kirchlichen Datenschutz
— KDO — für das Erzbistum Freiburg**

Zur Regelung des kirchlichen Datenschutzes ergeht für die Erzdiözese Freiburg folgende Verordnung:

§ 1

**Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes
im kirchlichen Bereich**

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Diese Verordnung schützt personenbezogene Daten, die

von der Erzdiözese, von den Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbänden und von den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werken und Einrichtungen sowie im Auftrag dieser Stellen

in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisiertem Verfahren bearbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieser Verordnung nur § 5 entsprechend.

(3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Verordnung vor.

(4) Unberührt von dieser Verordnung bleibt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die in Ausübung priesterlicher oder seelsorglicher Tätigkeit erworbenen

Kenntnisse über persönliche Angelegenheiten dritter Personen. Das gleiche gilt für die dienstliche Schweigepflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung,
2. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
3. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf bereitgehalten werden,
4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewandten Verfahren.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichern oder durch andere speichern lassen.
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenige Stelle, die in den Fällen der Nr. 1 im Geltungsbereich dieser Verordnung im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei ange-

wendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

§ 3

Rechte des Betroffenen

Jeder Betroffene hat nach Maßgabe dieser Verordnung ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 13),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie nachweislich unrichtig sind (§ 14 Abs. 1),
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt oder nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 14 Abs. 2),
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder — wahlweise neben dem Recht auf Sperrung — nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung (§ 14 Abs. 3).

§ 4

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Inhalt des Datengeheimnisses zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortgeschrieben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieser Verordnung ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieser Verordnung gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet (vgl. § 1 Abs. 2), ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 5 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der §§ 15—18 nicht für die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechtes, bei denen die Mehrheit der Anteile den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 15—18 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden.

§ 7

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von dieser Verordnung geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. diese Verordnung oder eine staatliche oder andere kirchliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von kirchlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die Vorschriften dieser Verordnung gleichfalls.

§ 9

Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages erforderlich ist.

(2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 10

Datenübermittlung innerhalb des kirchlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegt. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der zu übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an kirchliche Werke und Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, sofern der Empfänger sich verpflichtet, diese Verordnung hinsichtlich der zu empfangenden Daten anzuwenden, Weisungen der übermittelnden Stelle einzuhalten und sich der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten (§§ 15—18) zu unterstellen. Dem Empfänger ist die Übermittlung der empfangenen Daten an andere Stellen untersagt.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und staatliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 zulässig, soweit es nach staatlichem Recht erlaubt ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des kirchlichen und öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen als die in § 10 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages der übermittelnden Stelle erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

(1) Die bischöfliche Behörde gibt

1. die Art der von den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen gespeicherten Daten und den betroffenen Personenkreis,
2. die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden sowie die Art der zu übermittelnden Daten

unverzüglich nach der ersten Einspeicherung im kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg bekannt. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen zugänglich zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 14 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt ebenfalls nicht für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige aufgrund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(3) Die Auskunftserteilung ist gebührenfrei. Das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen, wird in einer besonderen Ausführungsverordnung geregelt.

§ 14

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung des ihr obliegenden kirchlichen Auftrages nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung des ihr obliegenden kirchlichen Auftrages nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.

§ 15

Durchführung des Datenschutzes

Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieser Verordnung sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßigen Empfänger geführt und
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

§ 16

Bestellung und Rechtsstellung eines Beauftragten für Datenschutz

(1) Der Erzbischof bestellt für den Bereich seiner Erzdiözese einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann er vom Erzbischof vorzeitig aus dem Amt entlassen werden.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflicht und die Einhaltung des kirchlichen und staatlichen Rechts zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht in Ausübung seines Amtes der Dienst- und Rechtsaufsicht des Erzbischofs.

(5) Bestellen mehrere Diözesen einen gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, untersteht er jeweils der Rechtsaufsicht desjenigen Bischofs, in dessen Diözese er in Erfüllung seines Auftrages tätig wird; er untersteht der Dienstaufsicht des Bischofs, in dessen Diözese er angestellt ist.

(6) Der Beauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienst-

lichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(7) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll in der Regel erteilt werden.

§ 17

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Beauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Der Beauftragte führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien beim zuständigen Beauftragten anzumelden.

(4) Der Beauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung Aufgaben des Datenschutzes wahrnehmen, insbesondere mit den anderen kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz hin.

(5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 18

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den zuständigen Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist,

bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 19

Beanstandungen durch den Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber der zuständigen obersten Behörde und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf.

(2) Der Beauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stellen verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gem. Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Beauftragten getroffen worden sind.

§ 20

Schlußbestimmung

(1) Die bischöfliche Behörde erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die vorläufigen „Anweisungen zum Schutz und zur Sicherung der Daten des kirchlichen Meldewesens“ vom 6. Februar 1976 werden hiermit aufgehoben.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. Abweichend davon treten § 5 und die Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 1 am 1. April 1981 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 1. Mai 1980

F Oskar Sailer

Erzbischof von Freiburg

Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 1 KDO

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogenen Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Gemäß § 12 Abs. 1 KDO wird folgendes bekanntgegeben:

1. Speichernde Stellen:
Erzdiözese, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, kirchliche Stiftungen, Anstalten, Werke und Einrichtungen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen.
2. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten:
Meldedaten, kirchliche Amtshandlungsdaten, Personaldaten der Mitarbeiter, Daten der Benutzer kirchlicher Einrichtungen.
3. Betroffener Personenkreis:
Kirchenmitglieder und ihre Familienangehörigen, kirchliche Mitarbeiter, Benutzer kirchlicher Einrichtungen.
4. Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden:
Staatliche und kommunale Stellen, Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, kirchliche Stellen.
5. Arten der zu übermittelnden Daten:
Die Daten gemäß Ziffer 2, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der empfangenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Nr.

Ord. 2. 4. 80

Zur Verordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO — ergehen folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Zu § 13 Abs. 3
 - 1.1 Die Auskunftserteilung erfolgt in schriftlicher Form.
 - 1.2 Zuständig für die Auskunftserteilung ist die dateiführende Stelle; für Dateien des automatisierten kirchlichen Meldewesens ist dies das Erzbischöfliche Ordinariat — Stabsstelle EDV —.
2. Zu § 14
 - 2.1 Die dateiführende Stelle entscheidet über die Zulässigkeit der Anträge auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten. Besteht der Anspruch zu Recht, veranlaßt sie die Berichtigung, Sperrung oder Löschung.

Das Erzbischöfliche Ordinariat — Stabsstelle EDV — entscheidet über Anträge auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten, die in Dateien des automatisierten kirchlichen Meldewesens verarbeitet werden, und veranlaßt die erforderlichen Maßnahmen.

- 2.2 Der Betroffene und die Stellen, an die regelmäßig Daten aus dem Register übermittelt werden, sind in den vorgenannten Fällen von den getroffenen Maßnahmen zu benachrichtigen.

Nr. 87

Datenschutzbeauftragter

Zum kirchlichen Datenschutzbeauftragten wurde Erzbischöflicher Oberrechtsrat Bernd Haßdenteufel bestellt (Stafflenbergstr. 14, 7000 Stuttgart 1. Telefon: 0711-234498).

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Vorschriften der kirchlichen Datenschutzverordnung sowie andere Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden.

Nr. 88

Ord. 2. 4. 80

Die im folgenden als Muster abgedruckten Anlagen 1 und 2 zur KDO können über das Erzbischöfliche Ordinariat bezogen werden.

Anlage 1 zur KDO

Datenschutz

Merkblatt für Verpflichtungserklärungen

Am 1. 4. 1980 ist das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg) in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält eine Bestimmung, wonach die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

zulässig ist, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

Gemäß der von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossenen Verordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO — sind alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über den Inhalt des Datengeheimnisses zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Alle Informationen, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit personenbezogenen Daten erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die in Ausübung priesterlicher oder seelsorglicher Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über persönliche Angelegenheiten dritter Personen. Gleiches gilt für die dienstliche Schweigepflicht.

Folgendes ist hervorzuheben:

§ 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches stellt das unbefugte Offenbaren eines fremden Geheimnisses, das einem unter anderem als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, unter Strafe, wie auch das Offenbaren von Einzelangaben persönlicher oder sachlicher Verhältnisse eines anderen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind.

Die Beachtung des Datengeheimnisses begründet eine besondere Verpflichtung der bei der Datenverarbeitung Beschäftigten und geht über eine reine Geheimhaltungspflicht noch hinaus. Sie begründet eine unmittelbare eigenständige Verantwortung der Beschäftigten, die Grundlage für eine zivilrechtliche und disziplinarische und arbeitsrechtliche Haftung sein kann.

MUSTER

Verpflichtungserklärung

gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO —

Ich (Vor- und Zuname)

geboren am

wohnhaft in

bin bei /in

hauptamtlich/ehrenamtlich tätig.

Ich verpflichte mich, die Verordnung über den kirchlichen Datenschutz — KDO— für die Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung sorgfältig einzuhalten.

Für hauptamtliche tätige Mitarbeiter:

Ich bin gem. § 4 Abs. 2 KDO über das Datengeheimnis belehrt worden und außerdem darüber, daß Verstöße gegen diese Anordnung disziplinarische/arbeitsrechtliche Folgen haben können.

Diese Erklärung wird zu meinen Personalakten genommen.

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter:

Ich verpflichte mich, zur Gewährleistung des notwendigen Datenschutzes,

- Weisungen seitens der Erzdiözese, der Kirchengemeinde oder der jeweiligen zuständigen Stelle einzuhalten,
- anvertraute Daten nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und nicht an andere Personen oder Stellen zu übermitteln,
- anvertraute Daten nach Beendigung des Auftrages ausnahmslos an die beauftragende Stelle zurückzugeben.

Ich bin gem. § Abs. 2 KDO über das Datengeheimnis belehrt worden.

Diese Erklärung wird bei der auftraggebenden Stelle verwahrt.

Ort:

Datum:

Vor- und Zuname:

Diese Erklärung ist von allen Geistlichen und Laien, die mit personenbezogenen Daten befaßt sind, abzugeben.

Anlage 2 zur KDO

Übersicht gemäß § 15 KDO

Kirchengemeinde

Einrichtung	Bezeichnung der Kartei	Art der personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Regelmäßige Empfänger der Daten (genaue Bezeichnung)

Datum erstellt von

Anlage 2 zur KDO — MUSTER*

Übersicht gemäß § 15 KDO

Kirchengemeinde St. X in Y

Einrichtung	Bezeichnung der Kartei	Art der personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung der Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Regelmäßige Empfänger der Daten (genaue Bezeichnung)
Pfarrgemeinde	Pfarrkartei (z. B. auch Haushalts- vorstandsliste)	Name, Adresse, Geburtsdatum, Konfession, Taufdatum	Durchführung der Seelsorge	keine
Pfarrgemeinde	Personalkartei	Name, Adresse, Geburtsdatum, Tarifmerkmale	Personalübersicht	keine
Kindergarten	Kindergartenbenutzer sonstige	Name, Adresse der Eltern, Geburtsdatum	Betrieb des Kinder- gartens	keine

* Die in diesem Muster erfolgten Eintragungen sind lediglich Beispiele. Sie können keine Aufzählung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten sein.

Datum

erstellt von

Kirchliches Meldewesen

Die Verordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung — KMVO), die am 1. Juli 1979 in Kraft getreten ist, wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 14. August 1979 veröffentlicht. Wir drucken im folgenden noch einmal die Kirchenmeldewesenverordnung ab, damit beide Verordnungen (KMVO und KDO), die sachlich zusammenhängen, in einem Amtsblatt griffbereit sind.

Nr. 89

Verordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung — KMVO) für das Erzbistum Freiburg

Zur Regelung des kirchlichen Meldewesens ergeht — gleichlautend in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und in der Diözese Berlin für Berlin (West) — folgende Verordnung:

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Verordnung gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2

Datenmitteilungspflicht

(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirche erforderlich sind.

(2) Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

§ 3

Meldeverfahren

(1) Jedes Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes unter Angabe der Bekenntniszugehörigkeit bei der zuständigen staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anzumelden.

(2) Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, daß das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stellen anzumelden.

(3) Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, die Daten von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern, wenn Daten fehlen oder unvollständig sind.

(4) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegt die Meldpflicht gemäß Absätzen 1—3 den gesetzlichen Vertretern oder den Sorgeberechtigten.

§ 4

Gemeindemitgliederverzeichnis

(1) Für jede Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindemitgliederverzeichnis). Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindemitgliederverzeichnisses und die zur Führung des Verzeichnisses verpflichteten kirchlichen Stellen werden durch besondere bischöfliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindemitgliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

§ 5

Datenweitergabe

(1) Die zur Führung der Gemeindemitgliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen sind berechtigt, den zuständigen kirchlichen Stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind juristische Personen des Privatrechts für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben zuständig, so können auch ihnen Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Verfahren der Datenweitergabe wird durch besondere bischöfliche Anordnung geregelt.

§ 6

Kirchliche Daten

(1) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung und Trauung sowie die Daten über Aufnahme, Wiederaufnahme, Übertritt und Austritt von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindemitgliederverzeichnis führt. Durch besondere bischöfliche Ausführungsbestimmungen kann dieser Datenkatalog eingeschränkt werden.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 17 · 21. Mai 1980
M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 17 · 21. Mai 1980

(2) Die Kirchengemeinden und die sonstigen kirchlichen Stellen sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur katholischen Kirche den staatlichen oder kommunalen Behörden mitzuteilen.

(3) Fehlt in staatlichen oder kommunalen Melderegistern die Angabe der Bekenntniszugehörigkeit von Mitgliedern der katholischen Kirche, so haben die Kirchengemeinden oder sonstige zuständige Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

(4) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen können im übrigen den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegen stehen.

§ 7

Datenaustausch

Die Bistümer werden untereinander den für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlichen Datenaustausch durchführen.

§ 8

Datenschutz

Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen, die Daten speichern oder empfangen, sind verpflichtet, die in den Gemeindemitgliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen. Die Weitergabe der Daten ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung über das kirchliche Meldewesen tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Freiburg, den 12. Juni 1979

F Oskar Sailer

Erzbischof von Freiburg